E1 Global Partners Network GmbH
Sportplatzweg 4 · 65201 Wiesbaden · Tel. +49 611 710 97 36 · info@e1-holding.com · www.e1-holding.com
Amtsgericht Wiesbaden HRB 34837 · Geschäftsführer: Muharrem Erdogdu

Platin-Franchise-Vereinbarung

Franchise- und Markennutzungsvereinbarung für die Stufe Platin im System E1 Plus – Einmalgebühr, Provisionsaufteilung 95/5, Admin-Zugriff, Firmierung unter der Marke E1

Alle Beträge verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Vereinbarung beruht auf dem einheitlichen Grundgerüst der E1-Franchisevereinbarungen; stufenspezifisch sind die Leistungen, Gebühren, Provisionsaufteilung (95/5) und Laufzeit der Stufe Platin. E1 Global Partners Network GmbH vermittelt selbst keine Immobilien.

Vertragsparteien

Zwischen der E1 Global Partners Network GmbH, Sportplatzweg 4, 65201 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 34837, vertreten durch den Geschäftsführer Muharrem Erdogdu, Tel. +49 611 710 97 36, info@e1-holding.com, www.e1-holding.com – nachfolgend „E1“ oder „Franchisegeber“ –

und dem nachfolgend bezeichneten Unternehmen – nachfolgend „Partner“ oder „Franchisenehmer“ – wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Firma / Name des Partners (mit Rechtsform)

Vertreten durch (Vor- und Nachname, Funktion)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Land

Registergericht und Registernummer (soweit vorhanden)

USt-IdNr. / Steuernummer

Telefon

E-Mail

Erlaubnis nach § 34c GewO (Behörde, Datum, Aktenzeichen) – soweit vorhanden

E1-Plus-Kundennummer / Partner-ID

Geplanter Standort / Sitz der Geschäftstätigkeit

Präambel

(1) E1 ist Teil der E1-Gruppe mit Sitz in Wiesbaden, die seit 2007 im Immobilienbereich tätig ist. Die Gruppe umfasst nach eigener Zählung 12 Gesellschaften und ein Netzwerk mit 191 Standorten und rund 6.500 Geschäftspartnern. Die Tätigkeit der Gruppe konzentriert sich auf Immobilientransaktionen ab 2 Mio. €.

(2) E1 hat das Franchisesystem „E1 Plus“ entwickelt (nachfolgend „System“). Es besteht aus der Marke „E1“ und den zugehörigen Kennzeichen, dem Know-how zur Anbahnung und Abwicklung von Immobilientransaktionen, den Geschäftsregeln des Netzwerks sowie der Software und Plattform E1 Plus (e1-holding.com), die von der E1 PropTec Solutions & Management UG (haftungsbeschränkt) betrieben wird. Über das System werden nach eigener Zählung rund 66.000 Ankaufsprofile und 1.950 Vermarktungsmandate in 48 Sprachen verwaltet.

(3) E1 selbst vermittelt keine Immobilien. E1 räumt Partnern Marken- und Nutzungsrechte am System ein und stellt ihnen Werkzeuge, Einweisung und Unterstützung zur Verfügung. Der Partner möchte das System als selbstständiger Unternehmer in der Stufe Platin nutzen und sich dem Netzwerk anschließen.

(4) Diese Vereinbarung beruht auf einem einheitlichen Grundgerüst für alle Franchisestufen. Die stufenspezifischen Regelungen ergeben sich aus den §§ zu Leistungen, Gebühren, Provisionsaufteilung und Laufzeit sowie aus der Anlage „Leistungsübersicht der Stufe Platin“.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Aufnahme des Partners in das Franchisesystem E1 Plus in der Stufe Platin und die Einräumung der in dieser Vereinbarung beschriebenen, nicht ausschließlichen Marken- und Nutzungsrechte sowie die Erbringung der Leistungen nach § 4 gegen Zahlung der Gebühren nach § 6.

(2) Der Partner nutzt das System für seine eigene unternehmerische Tätigkeit im Immobilienbereich, insbesondere zur Akquise, Aufbereitung und Vermarktung von Objekten, zur Betreuung von Kaufinteressenten und Investoren und zur Zusammenarbeit mit anderen Partnern des Netzwerks.

(3) Ein Anspruch auf Zuführung einer bestimmten Anzahl von Objekten, Kunden oder Geschäftsabschlüssen besteht nicht.

(4) Die Nutzung der Software E1 Plus richtet sich ergänzend nach den Nutzungsbedingungen der Plattformbetreiberin. Das E1-Plus-Konto ohne Lizenz ist dauerhaft kostenlos; diese Vereinbarung betrifft ausschließlich die kostenpflichtige Lizenzstufe.

§ 2 Rechtsstellung des Partners

(1) Der Partner ist selbstständiger Unternehmer. Er handelt im eigenen Namen und für eigene Rechnung, trägt sein unternehmerisches Risiko selbst und ist in der Gestaltung seiner Tätigkeit, seiner Arbeitszeit und seines Arbeitsorts frei, soweit diese Vereinbarung und die Geschäftsregeln keine Vorgaben zur Einheitlichkeit des Systems enthalten.

(2) Der Partner hat keine Vertretungsmacht für E1 oder andere Gesellschaften der E1-Gruppe. Er ist nicht berechtigt, im Namen von E1 Erklärungen abzugeben, Verträge zu schließen, Zahlungen entgegenzunehmen oder Verbindlichkeiten einzugehen. Er hat im Geschäftsverkehr deutlich zu machen, dass er ein rechtlich selbstständiges Unternehmen ist (z. B. durch den Zusatz „selbstständiger Partner im E1-Netzwerk“ bzw. vollständige Firmenangaben im Impressum und auf Geschäftspapieren).

(3) Durch diese Vereinbarung wird weder ein Arbeitsverhältnis noch ein Gesellschaftsverhältnis noch ein Handelsvertreterverhältnis begründet. Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Partner ist für die Anmeldung seines Gewerbes, seine steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten sowie für alle behördlichen Erlaubnisse selbst verantwortlich. E1 erbringt keine Steuer- oder Rechtsberatung; E1 kann auf Wunsch Kontakte zu Steuerberatern, Rechtsanwälten oder Notaren vermitteln.

§ 3 Vertragsgebiet

(1) Der Partner ist in der Wahl seines Tätigkeitsgebiets grundsätzlich frei. Das nachstehend angegebene Gebiet dient der Zuordnung im Netzwerk.

(2) Eine Gebietsexklusivität oder ein Gebietsschutz besteht nicht, sofern sie nicht ausdrücklich nachstehend angekreuzt und in Textform gesondert vereinbart ist. E1 ist insbesondere berechtigt, weitere Partner im selben Gebiet aufzunehmen.

(3) Kunden- und Objektschutz nach § 8 bleibt davon unberührt.

Schwerpunktgebiet des Partners (Ort, Region, PLZ-Bereiche)

Gebietsexklusivität

☐ Keine Gebietsexklusivität (Regelfall)

☐ Gebietsexklusivität gemäß gesonderter Vereinbarung in Textform vom _____

§ 4 Leistungen von E1

(1) E1 erbringt in der Stufe Platin folgende Leistungen:

a) Marken- und Nutzungsrechte nach § 9 für die Stufe Platin einschließlich des Rechts zur Firmierung unter der Marke E1 nach § 9 Abs. 4;

b) Leistungen der Stufen Basic und Gold (Support, Mitvermarktungsrechte, Zugang zu Ankaufsprofilen, Marketing-Werkzeuge, transparenter Dashboard-Zugriff, Adresse @e1-holding.com, Serien-E-Mails, Social Media);

c) Admin-Zugriff in E1 Plus für den Standort des Partners, insbesondere zur Verwaltung eigener Benutzerkonten, Mitarbeiter, Objekte und Suchprofile. Der Admin-Zugriff berechtigt nicht zum Zugriff auf Daten anderer Partner oder der E1-Gruppe, soweit diese nicht im System freigegeben sind;

d) 20 SEO-Seiten für den Partner in 48 Sprachen;

e) E1-Investoren-E-Mail-Postfach;

f) Zugang zum Partnerbereich im E1 WorkDrive (Exposés, Objektkataloge, Ankaufsprofile, Vorlagen, Schulungsvideos, Marketingmaterial), ohne Zugang zu NDA- oder Vertragsordnern anderer Partner, Kunden oder Gesellschaften der E1-Gruppe;

g) Recht zur Gewinnung neuer Standorte als Franchisegeber nach § 10;

h) Einweisung nach § 11.

(2) Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage „Leistungsübersicht der Stufe Platin“. E1 ist berechtigt, Funktionen und Werkzeuge weiterzuentwickeln und anzupassen, sofern der vereinbarte Leistungsumfang dadurch nicht wesentlich eingeschränkt wird.

(3) Ein Wechsel in eine andere Stufe erfolgt nur durch gesonderte Vereinbarung in Textform; ein automatischer Wechsel in eine andere Stufe findet nicht statt.

§ 5 Pflichten des Partners

(1) Soweit der Partner Immobilien selbst vermittelt oder die Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Immobilien nachweist, benötigt er eine eigene Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 GewO und hat die für ihn geltenden berufsrechtlichen Pflichten, insbesondere die Weiterbildungspflicht nach § 34c Abs. 2a GewO, selbst zu erfüllen. Er weist die Erlaubnis vor Aufnahme einer solchen Tätigkeit auf Anforderung nach und teilt E1 deren Wegfall unverzüglich mit. Die Erlaubnis von E1 oder anderen Gesellschaften der E1-Gruppe erstreckt sich nicht auf den Partner.

(2) E1 empfiehlt dem Partner den Abschluss einer Berufs- bzw. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme.

(3) Der Partner hält die Geschäftsregeln des Netzwerks (Anlage, Dok. 11) in der jeweils gültigen Fassung ein, insbesondere die Regeln zu Freigabeprozess, Blind Matching, Meldung von Vorgängen und Zusammenarbeit mit anderen Partnern. Änderungen der Geschäftsregeln werden dem Partner mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt; wesentliche Änderungen zulasten des Partners berechtigen ihn zur Kündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens.

(4) Der Partner beachtet die Vorgaben zum Corporate Design (CI) von E1 bei allen Auftritten, in denen er die Marke E1 nutzt, und verwendet ausschließlich freigegebene Logos, Vorlagen und Texte. Werbeaussagen mit Renditen, Einkommens- oder Gewinnversprechen, Garantien oder Superlativen sind unzulässig.

(5) Der Partner verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit der DSGVO und dem BDSG in eigener Verantwortung, soweit nicht § 12 Abs. 4 etwas anderes bestimmt, und erteilt seinen Kunden die erforderlichen Datenschutzinformationen.

(6) Soweit der Partner Verpflichteter nach dem Geldwäschegesetz ist (z. B. als Immobilienmakler nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 GwG), erfüllt er die Sorgfalts-, Identifizierungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten nach dem GwG in eigener Verantwortung.

(7) Der Partner pflegt die von ihm in E1 Plus eingestellten Daten (Objekte, Suchprofile, Kontakte) wahrheitsgemäß und aktuell und meldet Geschäftsabschlüsse nach § 7 Abs. 4.

(8) Der Partner beachtet bei Maklerverträgen mit Verbrauchern die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Textform (§ 656a BGB), Widerrufsrecht sowie gegebenenfalls die Regelungen der §§ 656c, 656d BGB.

§ 6 Gebühren und Zahlung

(1) Die Lizenzgebühr für die Stufe Platin beträgt einmalig 45.680,00 €, netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2) Bei Abschluss dieser Vereinbarung gewährt E1 derzeit einen Nachlass von 30 %; die einmalige Lizenzgebühr beträgt damit 31.976,00 €, netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Nachlass gilt nur für die in dieser Vereinbarung angekreuzte Variante und begründet keinen Anspruch für künftige Verträge.

(3) Die Einmalgebühr ist mit Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig. Die Zahlung erfolgt per Rechnung (Überweisung), per PayPal oder per SEPA-Lastschrift auf Grundlage des SEPA-Mandats (Anlage, Dok. 32).

(4) Die Freischaltung der Leistungen erfolgt nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch beide Parteien und nach Zahlungseingang.

(5) Hat der Partner seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU und verfügt er über eine gültige USt-IdNr., erfolgt die Abrechnung ohne deutsche Umsatzsteuer im Reverse-Charge-Verfahren; der Partner schuldet die Umsatzsteuer dann selbst.

(6) Gerät der Partner mit fälligen Zahlungen in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen. E1 ist berechtigt, den Zugang nach vorheriger Mahnung mit Fristsetzung von mindestens 14 Tagen bis zum Ausgleich vorübergehend zu sperren.

Vertragsbeginn

Rechnungs-E-Mail

Gewählte Variante

☐ Einmalgebühr mit aktuellem Nachlass von 30 % – 31.976,00 € ☐ Einmalgebühr ohne Nachlass – 45.680,00 €

Zahlungsweise

☐ Rechnung / Überweisung ☐ PayPal ☐ SEPA-Lastschrift (Mandat Dok. 32)

§ 7 Provisionsaufteilung und Abrechnung

(1) Für Geschäfte, die über das System zustande kommen, gilt folgende Provisionsaufteilung: Partner 95 %, E1 5 %.

(2) Ein Geschäft kommt über das System zustande, wenn der Hauptvertrag (z. B. Kaufvertrag) über ein Objekt oder mit einem Kunden geschlossen wird, das bzw. der über E1 Plus, das Netzwerk, einen anderen Partner oder eine Gesellschaft der E1-Gruppe zugeführt, freigegeben oder über eine Objekt-ID oder Suchprofil-ID zugeordnet wurde. Maßgeblich ist die Dokumentation im System (Zeitstempel, IDs, Freigaben).

(3) Bemessungsgrundlage ist die tatsächlich vereinnahmte Nettoprovision (ohne Umsatzsteuer) aus dem jeweiligen Geschäft, nach Abzug von Provisionsanteilen, die nach den Geschäftsregeln anderen Beteiligten (z. B. Kooperationspartnern oder Tippgebern) zustehen. Ansprüche entstehen erst mit Zahlungseingang beim jeweiligen Provisionsgläubiger; werden Provisionen zurückgezahlt oder gemindert, wird die Aufteilung entsprechend berichtigt.

(4) Der Partner meldet jeden Abschluss eines Hauptvertrags, der über das System zustande gekommen ist, innerhalb von 7 Tagen nach Beurkundung bzw. Abschluss unter Angabe der Objekt-ID und Suchprofil-ID sowie des Provisionsbetrags in E1 Plus und stellt auf Anforderung die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Provisionsrechnung, Maklerklausel des Kaufvertrags) zur Verfügung.

(5) Ist der Partner Gläubiger der Provision, stellt E1 ihm ihren Anteil in Rechnung; die Rechnung ist 14 Tage nach Zahlungseingang der Provision beim Partner fällig. Ist eine Gesellschaft der E1-Gruppe Gläubigerin der Provision, rechnet sie den Anteil des Partners innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungseingang ab; der Partner erteilt hierfür eine Rechnung oder es wird im Gutschriftverfahren abgerechnet.

(6) Jede Partei kann einmal jährlich Einsicht in die für die Abrechnung eines konkreten Geschäfts maßgeblichen Unterlagen verlangen, auch durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten.

(7) Verhandlungen über die Höhe der Provision gegenüber Kunden in Geschäften mit mehreren Beteiligten erfolgen nach den Geschäftsregeln (Dok. 11); eine Reduzierung zulasten anderer Beteiligter bedarf deren Zustimmung.

§ 8 Kunden-, Quellen- und Objektschutz

(1) Objekte, Suchprofile und Kontakte, die ein Partner oder eine Gesellschaft der E1-Gruppe als Erster in E1 Plus erfasst hat, sind der jeweiligen Quelle zugeordnet (Quellenschutz). Maßgeblich ist der Zeitstempel im System.

(2) Der Austausch zwischen den Beteiligten erfolgt zunächst im Blind Matching ausschließlich über Objekt-ID und Suchprofil-ID. Kontaktdaten von Eigentümern, Investoren oder Kaufinteressenten sowie die Objektanschrift werden erst nach Freigabe durch die jeweilige Quelle offengelegt (Freigabeprozess).

(3) Der Partner verpflichtet sich, ihm über das System bekannt gewordene Kunden, Objekte und Quellen anderer Beteiligter weder unmittelbar noch über Dritte unter Umgehung der Quelle anzusprechen oder zu Geschäften zu nutzen (Umgehungsverbot). Das gilt entsprechend für E1 und die Gesellschaften der E1-Gruppe gegenüber den vom Partner eingebrachten Kunden und Objekten.

(4) Der Schutz besteht für die Dauer von _____ Monaten ab Offenlegung, auch über das Ende dieser Vereinbarung hinaus, und erstreckt sich auf Folge- und Ersatzgeschäfte mit denselben Beteiligten oder deren Rechtsnachfolgern.

(5) Bei einem schuldhaften Verstoß gegen Abs. 3 schuldet die verstoßende Partei der geschädigten Quelle den Betrag, der ihr bei ordnungsgemäßer Abwicklung als Provisionsanteil zugestanden hätte. Darüber hinaus kann eine Vertragsstrafe in Höhe von _____ € je Verstoß verlangt werden; sie wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Der verstoßenden Partei bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.

§ 9 Marken- und Nutzungsrechte

(1) E1 räumt dem Partner für die Dauer dieser Vereinbarung das einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die Marke „E1“, die zugehörigen Kennzeichen, das System-Know-how und die bereitgestellten Materialien im Umfang der Stufe Platin für seine Tätigkeit im Netzwerk zu nutzen.

(2) Die Nutzung erfolgt ausschließlich in der von E1 freigegebenen Form und nach den CI-Vorgaben. Der Partner wird die Marke nicht verändern, nicht mit eigenen Kennzeichen zu einer neuen Marke verbinden und keine Marken, Domains oder Social-Media-Namen anmelden, die „E1“ enthalten oder damit verwechselbar sind, sofern E1 nicht vorher in Textform zugestimmt hat.

(3) Alle Rechte an Marke, Software, Vorlagen, Texten und Know-how verbleiben bei E1 bzw. den jeweiligen Rechteinhabern der E1-Gruppe. Der Partner informiert E1 unverzüglich über ihm bekannt gewordene Verletzungen dieser Rechte.

(4) Der Partner ist berechtigt, unter der Marke zu firmieren (z. B. „E1 _____ GmbH“). Die konkrete Firmierung bedarf vor der Anmeldung zum Handelsregister der Zustimmung von E1 in Textform; E1 darf die Zustimmung nur aus sachlichem Grund, insbesondere wegen Verwechslungsgefahr mit anderen Gesellschaften oder Standorten, verweigern. Das Recht zur Firmierung und die Marken- und Nutzungsrechte bestehen dauerhaft nach Maßgabe dieser Vereinbarung, d. h. für ihre gesamte Dauer.

(5) Endet diese Vereinbarung, ist der Partner verpflichtet, die Firmierung innerhalb von drei Monaten so zu ändern, dass sie die Marke „E1“ nicht mehr enthält, und die Änderung zum Handelsregister anzumelden.

Vorgesehene Firmierung unter der Marke

§ 10 Recht zur Gewinnung neuer Standorte (Franchisegeber-Recht)

(1) Der Partner ist berechtigt, als Franchisegeber neue Standorte bzw. Partner für das System zu gewinnen. Der Vertrag mit dem neuen Partner wird ausschließlich zwischen E1 und dem neuen Partner geschlossen; E1 entscheidet über die Aufnahme nach eigenem Ermessen.

(2) Für direkt gewonnene Standorte erhält der Partner eine Beteiligung an den tatsächlich gezahlten Lizenzgebühren dieser Standorte. Die Einzelheiten, insbesondere die Höhe der Beteiligung (bei der Stufe Platin 40 %), die Voraussetzungen und die Abrechnung, regelt die gesonderte Franchisegeber-Vereinbarung (Dok. 20), die hierfür abzuschließen ist.

(3) Die Beteiligung besteht nur auf einer Ebene und nur auf die tatsächlich gezahlten Lizenzgebühren des vom Partner direkt gewonnenen Standorts. Für Standorte, die von diesem wiederum gewonnen werden, entsteht kein Anspruch. Für das bloße Anwerben ohne Leistungsbezug des neuen Partners wird keine Vergütung gezahlt.

(4) Eine Pflicht zur Gewinnung neuer Standorte besteht nicht. Die Vergütung setzt keinen eigenen Erwerb und keine Anwerbung weiterer Partner voraus.

(5) Der Partner darf bei der Gewinnung neuer Standorte keine Umsatz-, Einkommens- oder Gewinnaussagen machen und ist verpflichtet, ausschließlich die von E1 freigegebenen Unterlagen zur vorvertraglichen Aufklärung zu verwenden.

§ 11 Schulung und Einweisung

(1) E1 weist den Partner nach Freischaltung in das System, die Software E1 Plus, den Freigabeprozess, das Blind Matching und die Geschäftsregeln ein. Die Einweisung erfolgt online oder am Sitz von E1 nach Terminabsprache.

(2) E1 stellt Schulungsmaterial und Schulungsvideos im Partnerbereich des E1 WorkDrive zur Verfügung. Die Teilnahme an Schulungen ist freiwillig, soweit sie nicht für den sicheren Umgang mit Daten und die Einhaltung der Geschäftsregeln erforderlich ist.

(3) Reise- und Übernachtungskosten für Präsenztermine trägt jede Partei selbst.

§ 12 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Die Parteien behandeln alle im Rahmen dieser Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen – insbesondere Objektdaten, Kundendaten, Ankaufsprofile, Konditionen, Know-how, Schulungsinhalte und Zugangsdaten – vertraulich und verwenden sie nur zur Durchführung dieser Vereinbarung. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Pflicht offengelegt werden müssen.

(2) Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt über das Ende dieser Vereinbarung hinaus für einen Zeitraum von drei Jahren; für Geschäftsgeheimnisse gilt sie unbefristet.

(3) Zugangsdaten sind geheim zu halten und dürfen nur an eigene Mitarbeiter weitergegeben werden, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch E1 erfolgt nach den Datenschutzhinweisen (Anlage, Dok. 13) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragsdurchführung) und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse an der Organisation des Netzwerks). Soweit eine Partei personenbezogene Daten im Auftrag der anderen verarbeitet oder die Parteien gemeinsam verantwortlich sind, schließen sie vor Beginn der Verarbeitung eine Vereinbarung nach Art. 28 bzw. Art. 26 DSGVO.

§ 13 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Vereinbarung beginnt mit dem Vertragsbeginn nach § 6 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Der Partner kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Eine ordentliche Kündigung durch E1 ist ausgeschlossen.

(3) Eine anteilige Erstattung der Einmalgebühr bei ordentlicher Kündigung durch den Partner erfolgt nicht. Gesetzliche Ansprüche des Partners, insbesondere bei einer außerordentlichen Kündigung aus einem von E1 zu vertretenden Grund, bleiben unberührt.

(4) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für E1 insbesondere vor, wenn der Partner (a) mit Zahlungen in Höhe von mindestens einem fälligen Betrag trotz Mahnung länger als 30 Tage in Verzug ist, (b) Immobilien ohne erforderliche Erlaubnis nach § 34c GewO vermittelt oder eine solche Erlaubnis entzogen wird, © wiederholt oder schwerwiegend gegen das Umgehungsverbot, die Vertraulichkeit, die Geschäftsregeln oder die Markenvorgaben verstößt, (d) gegenüber Dritten Umsatz-, Einkommens-, Rendite- oder Gewinnzusagen unter Verwendung der Marke E1 macht. In den Fällen © und (d) ist grundsätzlich eine vorherige Abmahnung mit angemessener Frist erforderlich.

(5) Kündigungen bedürfen der Textform.

§ 14 Folgen der Beendigung

(1) Mit Beendigung dieser Vereinbarung erlöschen die Marken- und Nutzungsrechte. Der Partner stellt die Nutzung der Marke E1, der E1-E-Mail-Adressen, der SEO-Seiten und der Materialien ein und entfernt Hinweise auf die Zugehörigkeit zum Netzwerk von Website, Geschäftspapieren und Profilen innerhalb von 30 Tagen (zur Firmierung siehe § 9 Abs. 5).

(2) Der Zugang zu den kostenpflichtigen Funktionen von E1 Plus wird gesperrt; das kostenlose E1-Plus-Konto ohne Lizenz kann nach den Nutzungsbedingungen weitergeführt werden. Der Partner erhält auf Anforderung innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung einen Export der von ihm selbst eingebrachten Daten, soweit rechtlich zulässig.

(3) Vertrauliche Unterlagen und Materialien sind zurückzugeben oder zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(4) Provisionsansprüche aus Geschäften, deren Hauptvertrag vor Beendigung geschlossen wurde, sowie Geschäfte innerhalb des Schutzzeitraums nach § 8 werden nach § 7 abgerechnet. Der Kunden-, Quellen- und Objektschutz sowie die Vertraulichkeit bestehen fort.

(5) E-Mail-Adressen der Domain e1-holding.com werden nach Beendigung für eine Übergangszeit von 30 Tagen mit einer Weiterleitungs- bzw. Abwesenheitsnachricht versehen und anschließend deaktiviert.

(6) Die Rechte aus einer Franchisegeber-Vereinbarung (Dok. 20) enden nach deren Bestimmungen.

§ 15 Haftung

(1) E1 haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) E1 übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben Dritter (z. B. Objektangaben von Eigentümern oder Angaben in Ankaufsprofilen), für den Abschluss oder die Durchführung von Hauptverträgen oder für die Zahlungsfähigkeit von Kunden. Für eine ständige Verfügbarkeit der Software wird nicht gehaftet, soweit Unterbrechungen auf Wartung oder von E1 nicht zu vertretenden Umständen beruhen.

(4) Der Partner haftet für seine eigene Tätigkeit und stellt E1 von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer schuldhaften Verletzung gesetzlicher Pflichten oder dieser Vereinbarung durch den Partner beruhen, einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverteidigung.

§ 16 Vorvertragliche Aufklärung; keine Umsatz- oder Einkommenszusage

(1) Der Partner bestätigt, dass er vor Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausreichend Zeit zur Prüfung hatte und folgende Unterlagen erhalten hat. Er hatte Gelegenheit, Fragen zu stellen und die Vereinbarung durch einen Berater seiner Wahl prüfen zu lassen.

(2) E1 gibt keine Zusage, Garantie oder Prognose über Umsätze, Einkommen, Gewinne, Provisionen, Renditen oder eine bestimmte Anzahl von Geschäftsabschlüssen ab. Der wirtschaftliche Erfolg hängt allein von der Tätigkeit des Partners, dem Markt und weiteren Umständen ab, auf die E1 keinen Einfluss hat. Angaben zur Gruppe und zum Netzwerk (z. B. Anzahl von Standorten, Ankaufsprofilen oder Vermarktungsmandaten) beruhen auf eigener Zählung von E1 und sind keine Zusage über künftige Geschäfte.

(3) Mündliche Nebenabreden, insbesondere Aussagen über erzielbare Einnahmen, bestehen nicht.

Datum des Erhalts der Unterlagen

Der Partner bestätigt den Erhalt folgender Unterlagen vor Vertragsschluss: (Mehrfachauswahl möglich)

☐ Entwurf dieser Vereinbarung
☐ Leistungsübersicht der Stufe Platin mit allen Gebühren und der Provisionsaufteilung
☐ Geschäftsregeln des Netzwerks (Dok. 11)
☐ Datenschutzhinweise (Dok. 13)
☐ Informationen über das System, die Marke und das Netzwerk
☐ Franchisegeber-Vereinbarung (Dok. 20)
☐ Ich habe zur Kenntnis genommen, dass E1 keine Umsatz- oder Einkommenszusage abgibt.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Individuelle Abreden haben Vorrang.

(2) Die Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Widersprüchen gilt diese Vereinbarung vor den Anlagen.

(3) Der Partner kann Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung nur mit vorheriger Zustimmung von E1 in Textform auf Dritte übertragen. E1 wird die Zustimmung zur Übertragung auf einen geeigneten Nachfolger nicht unbillig verweigern.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(5) Ist der Partner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Wiesbaden.

(6) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Zahlung

	Platin	31.976,00 € einmalig

Überweisung

Kontoinhaber	E1 Global Partners Network GmbH
IBAN	`DE06 5109 0000 0006 7545 03`
BIC	`WIBADE5WXXX`
Bank	Wiesbadener Volksbank eG
Verwendungszweck	`E1-17 · …`

Maßgeblich ist die Rechnung. Freischaltung nach Zahlungseingang und Unterschrift.

Ort, Datum

Ort, Datum

Partner (Firma, Name, Unterschrift, ggf. Stempel)

E1 Global Partners Network GmbH

Anlagen
– Leistungsübersicht der Stufe Platin
– Geschäftsregeln des Netzwerks (Dok. 11)
– Datenschutzhinweise (Dok. 13)
– SEPA-Lastschriftmandat (Dok. 32)

Muster ohne Gewähr; keine Rechtsberatung. Bitte lassen Sie Verträge im Einzelfall anwaltlich prüfen.